

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrsatzung – FS)**

Vom: 22.09.2022

Beschluss des Marktgemeinderats vom: 20.09.2022

Art der amtlichen Bekanntmachung: Niederlegung im Rathaus  
und Mitteilung an der örtlichen Anschlagtafel

Tag der amtlichen Bekanntmachung: 23.09.2022

Inkrafttreten: 01.10.2022



Der Markt Teisnach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## SATZUNG

### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) <sup>1</sup>Der Markt Teisnach behält sich vor im Rahmen von Art. 23, 24, 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren zu erheben, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

<sup>2</sup>Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. <sup>3</sup>Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

<sup>4</sup>Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) <sup>1</sup>Der Markt Teisnach behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) <sup>1</sup>Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



(5) <sup>1</sup>Kein Aufwendungs- und Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:

1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
2. <sup>1</sup>Verkehrssicherungsmaßnahmen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz im Markt Teisnach zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. <sup>2</sup>Soweit der Markt Teisnach Arbeitsentgelt oder Verdienstaufschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
3. <sup>1</sup>Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann bei der Erledigung von Pflichtaufgaben bei aktiven Mitgliedern der Feuerwehr verzichtet werden. <sup>2</sup>Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber bleiben davon unberührt.
4. <sup>1</sup>Freiwillige Einsätze im Rahmen einer Kameradschaftshilfe innerhalb des Feuerwehrvereins oder benachbarter Feuerwehren. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind durch freiwillige Leistung entstandene und geltend gemachte Erstattungsansprüche privater Arbeitgeber nach Art. 10 BayFwG.

## § 2

### Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt zum gleichen Zeitpunkt die bisher geltende Satzung vom 18.06.2020 außer Kraft.

Teisnach, 22.09.2022

  
Daniel Graß  
1. Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer bereits abgezogenen Eigenbeteiligung der Gemeinde von mindestens 10%
ein Personenkraftwagen PKW	15 Jahren	1,77 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,20 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1,56 Euro
ein Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	2,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	8,77 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	8,37 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	9,05 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	4,57 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup> Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<sup>3</sup>Die Ausrückestundenkosten (Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% bereits abgezogen) betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Personenkraftwagen PKW	30,97 Euro
ein Mannschaftstransportwagen MTW	69,33 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	22,88 Euro
ein Einsatzleitwagen ELW	82,08 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	218,87 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	244,87 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	267,91 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	93,93 Euro



### 3. Personalkosten

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. <sup>2</sup> Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten/Personalkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

<sup>1</sup>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,00 €

<sup>2</sup>Abweichend von Nummer 3 Satz 2 kann für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Pauschalen für besondere Einsätze

4.1 Pauschale für Fehlalarme privater Brandmeldeanlagen: 300,00 €

4.2 Pauschale für Türöffnungen ohne akute Gefahr: 50,00 €